

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 12, November 2022

Inhalt

| | |
|--|---|
| Aktuelles | 2 |
| Festlegung der kalkulatorischen Nutzungsdauer von Erdgasleitungsinfrastruktur („KANU“) | 2 |
| Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“) | 2 |
| Entlastungspaket - Dezember-Soforthilfen | 3 |
| Rechtsprechung | 5 |
| OLG Düsseldorf zur Wertungsmethodik bei Konzessionsverfahren | 5 |
| Gesetzgebung | 6 |
| Bewertung der Referentenentwürfe zur Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremse aus Sicht der kommunalen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber | 6 |
| Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen | 7 |
| Neue Entwicklung zu § 2b UstG bei KA und Gemeinderabatt | 7 |
| Über uns | 8 |
| Ihre Ansprechpartner | 8 |

Aktuelles

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RAin Dr. Melanie Meyer
Tel.: +49 30 2636-2094
melanie.meyer@pwc.com

RA Dr. Julien Lamott
Tel.: +49 211 981-4696
julien.lamott@pwc.com

Festlegung der kalkulatorischen Nutzungsdauer von Erdgasleitungsinfrastruktur („KANU“)

Am 8. November 2022 hat die Bundesnetzagentur die Festlegung zu den kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasinfrastruktur beschlossen. Diese sog. KANU-Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Deutschland. Sie eröffnet diesen ab dem Kalenderjahr 2023 die Möglichkeit, die festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von neu aktivierten Anlagegütern zu verkürzen. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern dienen als Berechnungsgrundlage der kalkulatorischen Kapitalkosten.

Vollständige kalkulatorische Abschreibung bis 2045

Die seitens der Bundesnetzagentur beschlossene Festlegung entspricht in ihrer finalen Fassung – abseits einer kleinen Anpassung im Hinblick auf LNG-Anbindungsanlagen – dem zur Konsultation gestellten Festlegungsentwurf. Lediglich die Begründung der Festlegung wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens an einigen Stellen erweitert, jedoch ohne Wirkung im Hinblick auf den Umfang der vorgesehenen Regelungen.

Gasnetzbetreiber können somit für ab dem Jahr 2023 aktivierte Fertiganlagen die niedrigste wählbare betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagen dergestalt ansetzen, soweit diese andernfalls über das Jahr 2045 hinausreichen würde. Wird ein Anlagegut also beispielsweise im Jahr 2025 aktiviert, beträgt die kalkulatorische Mindestnutzungsdauer nach der neuen Regelung lediglich zwanzig Jahre (2045 – 2025 = 20 Jahre).

Die Festlegung erweitert damit die Bandbreite der für den Netzbetreiber wählbaren Nutzungsdauern gegenüber der bisherigen Vorgaben nach Anlage 1 GasNEV, um eine vollständige kalkulatorische Abschreibung zu gewährleisten. Dies gilt dabei grundsätzlich für alle Anlagengruppe, die nach Anlage 1 der GasNEV eine längere Nutzungsdauer als (in diesem Beispiel) zwanzig Jahre hätten.

Aufnahme von LNG-Anlagen

Zugleich wird mit der KANU-Festlegung eine neue Anlagengruppe für den Anschluss von LNG-Anlagen an ein Fernleitungsnetz eingeführt, die sog. LNG-Anbindungsanlagen. Für diese ist im Rahmen der Festlegung keine feste Spanne von Jahren als kalkulatorische Nutzungsdauer vorgesehen, sondern lediglich eine Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren. Der Netzbetreiber soll selbst diejenige Nutzungsdauer ansetzen, welche zum Aktivierungszeitpunkt seiner Einschätzung nach der wahrscheinlichen Betriebsdauer entspricht, sofern diese fünf Jahre nicht unterschreitet. Diese Regelung gilt bereits für Investitionen ab dem Aktivierungsjahr. Sie trägt dabei den Unsicherheiten über die wahrscheinliche Betriebsdauer Rechnung.

Insgesamt ist die KANU-Festlegung positiv zu bewerten, auch wenn diese nicht auf alle Forderungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens (vollumfänglich) eingeht. Besonders in der Kritik steht allerdings, dass die KANU-Festlegung nicht auch auf Bestandsanlagen erstreckt wurde. So findet die Festlegung in der Praxis nur einen kleinen Anwendungsbereich.

Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports („VOLKER“)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 8. November 2022 Festlegungen zu volatilen Kosten hinsichtlich verschiedener Aspekte des Erdgastransportes gegenüber Gasnetzbetreibern getroffen (Aktenzeichen: BK9-22/606-1). Sie reagiert damit auf die Auswirkungen auf den Gastransport insbesondere infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der dadurch stark angestiegenen und erheblich schwankenden Gaspreise und die angestoßene stärkere Diversifizierung der Gasquellen, insbesondere auch durch französisches wie auch LNG-Gas.

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RAin Dr. Melanie Meyer
Tel.: +49 30 2636-2094
melanie.meyer@pwc.com

RA Dr. Julien Lamott
Tel.: +49 211 981-4696
julien.lamott@pwc.com

Hieraus resultieren entsprechende Anpassungsbedarfe der Gasnetzbetreiber, um einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Netze zu gewährleisten. Diesen soll mit der gegenständlichen Festlegung Rechnung getragen werden.

Erweiterung und Klarstellung bzgl. volatiler Kostenanteile i.S.v. § 11 Abs. 5 ARegV

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Zuständigkeitsbereich der BNetzA, also auch der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein.

Mit der VOLKER-Festlegung werden nunmehr auch folgende Positionen zu volatilen Kostenanteilen i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV erklärt:

- Kosten für die Beschaffung von Energie zur Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung
- Kosten für die Wiederaufbereitung und Neubeschaffung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas
- Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten aufgrund von Anpassungsmaßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Sicherheit des Gasversorgungssystems nach § 16 Abs. 2 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen
- Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten infolge der Übernahme von Gas in deutsche Fernleitungsnetz, das nicht den Spezifikationen des Arbeitsblattes G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) (Stand 2021) entspricht, unter bestimmten Bedingungen
- Kosten für Kapazitätsinstrumente zur Bereitstellung von Einspeisekapazitäten zwecks Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland

Die Festlegung erfolgt dabei grundsätzlich mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021.

Ziel der Festlegung: (Rechts-)Sicherheit für Netzbetreiber schaffen

Mit ihrer Festlegung zielt die BNetzA auf die Schaffung einer hinreichenden (Rechts-)Sicherheit für die Netzbetreiber im Zuge der veränderten Ausgangsbedingungen ab. Zugleich sollen ökonomische Fehlanreize dergestalt vermieden werden, dass die Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit aus Kostengründen unterlassen. Vor diesem Hintergrund begründet die Kammer die Anerkennung und Einordnung der vorgenannten Positionen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV.

Die vorliegende Festlegung zeigt, dass die BNetzA auf die sich verändernden Umgebungsvariablen für (Gas-)Netzbetreiber zeitnah reagieren kann und auch zu entsprechenden Anpassungen bereit ist. Die Festlegung ist daher für Gasnetzbetreiber als generell positiv zu werten.

Entlastungspaket - Dezember-Soforthilfen

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) ist am 18. November 2022 in Kraft getreten.

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine hat sich die angespannte Lage auf den Energiemärkte deutlich verschärft. Durch den Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas haben sich die Preise für Erdgas und Fernwärme drastisch erhöht. Das EWSG soll diese finanziellen Belastungen von Gas- und Fernwärmekunden abfangen und sieht vor, dass Letztverbrauchern von Erdgas und Kunden von Wärme Zahlungen für die Lieferungen von Erdgas oder Wärme erlassen bzw. erstattet werden. Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Soforthilfe stellt die erste Stufe des Abschlusspapiers der Expertenkommission Gas und Wärme dar und wird im Jahr 2023 durch die zweite Stufe, die Gas- und Wärmepreisbremse, ergänzt.

Entlastungsanspruch (Erdgas)

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil (SLP) beliefert werden. Darüber hinaus sind auch Letztverbraucher vom Anwendungsbereich erfasst, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) beliefert werden, sofern ihr Jahresverbrauch nicht über 1.500.000 Kilowattstunden liegt, sie das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen oder sie zugelassene Krankenhäuser sind. Unabhängig vom Jahresverbrauch fallen auch

RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

RAin Hanne Schöppner

Tel.: +49 40 6378-2512
hanne.schoeppner@pwc.com

weitere bestimmte soziale Einrichtungen mit RLM-Anschluss, wie zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, unter den Anwendungsbereich des Soforthilfegesetzes.

Grundsätzlich hat die Gutschrift des Entlastungsbetrages mit der Rechnung zur erfolgen, die den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Da bei SLP-Kunden in der Regel aber nicht monatsmäßig gemessen und abgerechnet wird, die Kunden aber schon frühzeitig finanziell entlastet werden sollen, erhalten SLP-Kunden eine vorläufige Leistung. Die vorläufige Leistung kann im Rahmen von vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlungen durch den Erdgaslieferanten insofern erbracht werden, indem dieser entweder auf die Einziehung des Abschlags verzichtet oder einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist. Für die Fälle, bei denen keine Voraus- oder Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 vereinbart worden sind, sind Erdgaslieferanten verpflichtet und berechtigt, eine vorläufige Leistung stattdessen im Januar 2023 vorzunehmen. Dabei können sie ebenfalls entweder auf die Abschlagszahlung verzichten oder den Entlastungsbetrag an den Letztverbraucher gesondert auszahlen.

RLM-Kunden haben dagegen keinen Anspruch auf eine vorläufige Leistung, da sie ihre Entlastung endgültig mit der ersten Rechnung erhalten können. Als Grund wird angeführt, dass bei einer Belieferung im Wege einer RLM keine Jahresrechnung mit monatlicher Abschlagszahlung erfolgt, sondern auf Grundlage monatlicher Messungen auch monatlich abgerechnet wird.

Kompensationsanspruch (Wärme)

Fernwärmekunden erhalten eine finanzielle Kompensation für die im Dezember 2022 gelieferte Wärme bis spätestens zum 31. Dezember. Dabei ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die finanzielle Soforthilfe entweder durch den Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder anhand einer Kombination beider Elemente zu kompensieren.

Nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1.500.000 Kilowattstunden übersteigt sowie zugelassene Krankenhäuser. Unabhängig vom Verbrauch sind dagegen Kunde anspruchsberechtigt, die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, Entnahmestelle staatlicher, staatlich anerkannter oder gemeinnütziger Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Erstattungsanspruch der Lieferanten sowie Prozess zur Endabrechnung

Als finanzieller Ausgleich für die vorgesehenen Entlastungen haben Lieferanten einen Erstattungsanspruch. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt dabei an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

Damit lieferantenseitig jedoch keine Liquiditätslücken entstehen, haben Erdgaslieferanten in Höhe der Entlastungsbeträge einen Anspruch auf Vorauszahlung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Die Auszahlung der Vorauszahlung muss bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt werden (Vorauszahlungsantrag) und soll nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung (Prüfung, ob Identität des Antragstellers und beantragte Zahlung plausibel sind) zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen.

Der Erstattungsanspruch für Wärmeversorgungsunternehmen entspricht größtenteils der Regelungen für Gasversorgungsunternehmen. Ist ein Lieferant sowohl Erdgaslieferant als auch Wärmeversorgungsunternehmen steht es den Akteuren frei, beide Anträge in einem Antrag zusammenzufassen.

Sofern Erdgaslieferanten Vorauszahlungen erhalten haben, sind sie verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 auf der Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch und die Differenz beider Werte ausweist. Darüber hinaus ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der der Endabrechnung vorzulegen. Für die Fälle, in denen Erdgaslieferanten zwar Entlastungen gewähren, aber keine Vorauszahlung beantragt haben, können die Akteure bis zum 31. Mai 2024 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Auszahlung des Erstattungsanspruchs beantragen. Wärmeversorgungsunternehmen, die eine Erstattung erhalten haben, trifft eine vergleichbare Pflicht.

Rechtsprechung

RA Björn Jacob
Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

OLG Düsseldorf zur Wertungsmethodik bei Konzessionsverfahren

Das OLG Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 8. September 2022 (VI-2 U 13/21(Kart)) mit der Ausgestaltung der Wertungskriterien für ein Konzessionsverfahren nach § 46 Abs. 4 EnWG, insbesondere zur Bildung von Unter- und Unterunterkriterien sowie zu Formen der absoluten Bewertung von Kriterien, auseinandergesetzt.

Das OLG Düsseldorf hatte in 2. Instanz über die Verfügungsklage auf Untersagung der Fortsetzung eines Gaskonzessionsverfahrens zu entscheiden und hat den Antrag – unter Aufhebung des Urteils des LG Dortmund in 1. Instanz – zurückgewiesen. Ausschlaggebend für den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung in 1. Instanz war die behauptete mangelnde Transparenz der Wertungskriterien. Nach Ansicht des LG Dortmund war hinsichtlich eines Teils der gerügten Wertungskriterien nicht gewährleistet, dass die Auswahlentscheidung im unverfälschten Wettbewerb nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei erfolge. Mehrere einer relativen Bewertung unterliegenden Wertungskriterien seien intransparent und enthielten ungewichtete Unterkriterien, so dass nicht sichergestellt sei, dass alle Bieter gebührend informiert und mit der üblichen Sorgfalt handelnde Bieter die genaue Bedeutung der Bedingungen und Modalitäten verstehen und sie in gleicher Weise auslegen könnten. Weitere, als absolute Bewertungskriterien ausgestaltete Kriterien seien zudem in der gewählten additiven Bepunktungsmethode willkürlich, da Angebotsinhalte mit null Punkten bewerten werden könnten, allein weil die vorherige Punktstufe nicht erfüllt sei, obwohl mit dem Erreichen weiterer Punktstufen wesentliche Vorteile für die Antragsgegnerin bestünden.

Bildung von Unterkriterien steht im Ermessen der Kommune

Dieser Auffassung hat sich das OLG Düsseldorf nicht angeschlossen. Die Kommune habe in ihren Verfahrensunterlagen keine über die genannten Zuschlagskriterien hinausgehende ungewichtete Unterkriterien aufgestellt und habe dies auch nicht tun müssen. Die Kommune habe den Bietern in den Erläuterungen vorab mitgeteilt, dass die nachfolgenden Ausführungen die Wertungskriterien beschrieben und rein deskriptiven Charakter hätten. Entgegenstehende Hinweise in den Vergabeunterlagen hätten nicht vorgelegen, insofern wären entsprechende Erläuterungen in den einzelnen Kriterien entbehrlich. Sei ein Zuschlagskriterium nach seiner Begrifflichkeit nicht selbsterklärend, bedürfe es einer weiteren inhaltlichen Konkretisierung. Dabei habe die Kommune die Wahl, ob sie Unterkriterien bilde oder rein deskriptiv erläutere, welche zentralen inhaltlichen Anforderungen sie stelle. Entscheidend für das Vorliegen von Unterkriterien sei nicht, ob die Konkretisierung des Wertungskriteriums „eigene abgrenzbare Themenkomplexe“ enthält, sondern, ob die genannten inhaltlichen Anforderungen an das Wertungskriterium abschließend durch den Auftraggeber definiert worden seien mit der Folge, dass inhaltlich darüberhinausgehende Ausführungen nicht gefordert seien und, sollten sie doch erfolgen, bei der Konzeptbewertung unberücksichtigt blieben. Mache die Kommune hingegen lediglich Angaben dazu, zu welchen zentralen Gesichtspunkten sie in dem Konzept Ausführungen erwarte, ohne dass die Themen abschließend aufgezählt sind und dem Bieter infolgedessen ein Freiraum verbleibt, eigene Gesichtspunkte einzubringen, die unter den erläuterten Begriff fallen und demzufolge bei der Bewertung des Konzepts auch Berücksichtigung finden sollen, lägen bloße Erläuterungen vor.

Des Weiteren sei die additive Bepunktungsmethode grundsätzlich nicht willkürlich, wenn diese hinreichend sachlich begründet würde. Es liege im Ermessen der Kommune, für das Vergabeverfahren festzulegen, dass ein bestimmter Aspekt für sie ein essentielles Bewertungskriterium darstelle und das Vorliegen weiterer Voraussetzungen nur dann von Bedeutung sei, wenn dieser grundlegende Aspekt erfüllt sei.

Gesetzgebung

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Bewertung der Referentenentwürfe zur Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremse aus Sicht der kommunalen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Nach langem Warten sind nun endlich die Referentenentwürfe einer Formulierungshilfe für die Gesetze über die Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Strompreisbremse in die Verbändeanhörung gegangen. Das Bundeskabinett soll nun im Umlaufverfahren über die Entwürfe entscheiden, ehe diese in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingehen. Der Bundestag soll am 15. Dezember und der Bundesrat am 16. Dezember 2022 entscheiden, damit die Preisbremsen wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft treten können. Aber auch Regelung zur Abschöpfung von sog. Zufallsgewinnen sind enthalten.

Die nunmehr vorliegenden und in die – sehr kurze – Verbändeanhörung gegebenen Entwürfe regeln Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme sowie Elektrizität. Für die Strompreisbremse gilt, dass Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden – kWh) ein auf 40 Cent/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedecktes Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres historischen Netzbezuges erhalten. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 Cent/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedecktes Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Netzbezuges. Der Förderzeitraum ist vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 festgelegt, wobei der europäische Beihilferahmen derzeit lediglich bis Ende 2023 Beihilfen zulässt. Bei Unternehmen gilt grundsätzlich, dass die gestiegenen Energiekosten, die über den Faktor 1,5 im Vergleich zu 2021 hinausgehen, mit bis zu 50 % bei einer Obergrenze von 4 Millionen Euro bzw. bis zu 100 % bei einer Obergrenze von 2 Millionen Euro bezuschusst werden. Die Gas- und Strompreisbremsen verweisen für den Unternehmensbegriff aus Art. 107 AEUV. Danach ist auch ein öffentliches Unternehmen unter den Unternehmensbegriff zu fassen, wenn es nicht Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt ausübt.

Im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremse, welche vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 gelten soll, wurden die Ausführungen aus dem Diskussionsentwurf vom 11. November 2022 überwiegend übernommen. Bürgerinnen und Bürger sowie viele kleinere und mittlere Unternehmen (SLP-Kunden), erhalten ein Basispreiskontingent von 80 Prozent ihres Verbrauchs von Erdgas und Wärme zu einem vergünstigten Preis von 12 bzw. 10 Cent je Kilowattstunde. Industrielle Letztverbraucher und Kunden sowie die zugelassenen Krankenhäuser werden entlastet, indem sie ein Basiskontingent von 70 beziehungsweise 80 Prozent zu einem vergünstigten Preis von 7 bzw. 7,5 Cent erhalten. Es bleibt dabei, dass es grundsätzlich keines förmlichen Antragsverfahrens bedarf, jedoch umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten bestehen.

Für den Betrieb von KWK- sowie Wärmeerzeugungsanlagen kann der Gasbezug unter Beachtung KWK-spezifischer Abzüge (Kondensationsstrom etc.) ebenfalls bezuschusst werden. Dies gilt jedoch nur für solche Anlagen, für die das Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb bezogen wird. Da es sich um sog. Artikelgesetze handelt, gehen mit den Entwürfen eine Vielzahl von weiteren Gesetzesänderungen hervor. Hervorzuheben ist hier der geplante Wegfall der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV ab dem 1. Januar 2023. Ein Bestandsschutz für bereits in Betrieb befindliche dezentrale Erzeugungsanlagen ist nicht vorgesehen. Diese Maßnahme soll zu einer Senkung der Netzentgelte beitragen.

Ferner enthält das Strompreisbremsegesetz Vorgaben für die Abschöpfung von sog. Zufallsgewinnen bei Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Müll. Die Vorgaben nehmen insbesondere Anlagenbetreiber in die Pflicht. Da für Anlagen, für die vor dem 1. November 2022 ein anlagenbezogener Vermarktungsvertrag bestand (hierzu sollen auch Direktvermarktungsverträge zählen) ein Wahlrecht steht, sollten auch Anlagenbetreiber die Entwürfe umgehend auswerten.

Durch die Entwürfe bestehen auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie Krankenhäuser erhebliches Entlastungspotential. Gleichzeitig werden Anlagenbetreiber in die Pflicht genommen. Da die Gesetzesentwürfe äußerst komplex sind, sollten Kommunen, kommunale Unternehmen sowie Anlagenbetreiber nunmehr die individuellen Auswirkungen umgehend bewerten. Hierzu ist es z.B. erforderlich, entsprechende

Berechnungen aufzustellen, um zu prüfen, in welchem Umfang überhaupt eine Entlastung eintreten kann. Aber auch Anlagenbetreiber, die Strom bzw. Wärme für sich oder Dritte erzeugen sowie Verbraucher, die aus einer entsprechenden Anlage Energie beziehen, müssen die zugrundeliegenden vertraglichen Verhältnisse auswerten und hieraus für sich ableiten, welche Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Wir beraten Sie hierzu auch gerne fortlaufend und umfassend, damit die Auswirkungen für Sie stets aktuell beurteilt werden können.

RA Stb Veit Lichtenegger
Tel.: +49 211 981-7880
veit.lichtenegger@pwc.com

Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen

Das Gesetz zur temporären Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen (BGBl 2022 I S. 1743) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Mit dem „Gesetz Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen“ wird der Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 auf 7 Prozent gesenkt. Dabei gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie für Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz.

Zeitgleich zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 25. Oktober 2022 ein Anwendungsschreiben für die Umsetzung des Gesetzes zur temporären Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen (BMF-Anwendungsschreiben, GZ III C 2 – S 7030/22/10016 :005) veröffentlicht. Neben dem sachlichen Anwendungsbereich werden im Anwendungsschreiben auch Vereinfachungsregelungen aufgeführt.

So stellen die Vereinfachungsregelungen u.a. klar, dass für Ablesezeiträume, die in die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 fallen, der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist – dies gilt im Übrigen für den gesamten Ablesezeitraum des Jahres 2022, ungeachtet der bis September 2022 anderslautenden Gesetzeslage. Darüber hinaus lässt das BMF eine Aufteilung von Leistungszeiträumen zu, wenn die Abrechnungsperiode vor und nach dem 1. Oktober 2022 beide Steuersätze umfasst.

Zudem enthält das Anwendungsschreiben Ausführungen dazu, wie bei der Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und dergleichen zu verfahren ist. Für Rechnungen über Lieferungen, die im Monat Oktober 2022 erfolgt sind, sieht das BMF-Schreiben schließlich eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung vor. Danach muss eine Rechnung, die nach dem 30. September 2022 und vor dem 1. November 2022 noch mit 19 Prozent gestellt wird und deren Umsatzsteuer in entsprechender Höhe an das Finanzamt abgeführt wird, nicht berichtigt werden. Vielmehr kann das Unternehmen die ausgewiesene Steuer gleichwohl als Vorsteuer geltend machen.

Stb'in Vera Ribbentrup
Tel.: +49 521 96497-983
vera.ribbentrup@pwc.com

Neue Entwicklung zu § 2b UStG bei KA und Gemeinderabatt

Bereits zum 1. Januar 2017 ist die Reform der Umsatzsteuerbesteuerung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Kraft getreten. Auf Grund der Reform sind grundsätzlich alle Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, umsatzsteuerbar. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde hierbei zunächst die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31. Dezember 2020 noch das alte Recht im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden, wonach eine Umsatzsteuerbarkeit der Leistung das Vorliegen eines sogenannten Betriebes gewerblicher Art vorausgesetzt hat. Auf Grund der zusätzlichen Belastung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Grund der Corona-Pandemie wurde diese Frist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

In der Praxis hat sich aus der Reform Handlungsbedarf hinsichtlich der Konzessionsabgaben und dem Gemeinderabatt ergeben. Da der Konzessionsvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, stellen die Konzessionsabgaben auf Grund der Neureglung ein umsatzsteuerbares Entgelt dar. Da das Bundesfinanzministerium auch die Ansicht vertritt, dass der Gemeinderabatt ein zusätzliches Entgelt für die Überlassung der Wegerechte darstellt (BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017), liegt auch insofern ein umsatzsteuerbares Entgelt für die Konzessionsgeber vor. Dies hat viele Unternehmen vor Herausforderungen in der Darstellung im Rahmen der

Abrechnung gestellt, da Leistungen des Konzessionsgebers und des Konzessionsnehmers hier deutlich zu trennen sind und der Gemeinderabatt in der Regel bislang Gegenstand der Rechnung über die Energielieferung war.

Aufgrund eines Hinweises im Rahmen des BMF-Schreibens vom 5. August 2020 wurde in der Praxis intensiv diskutiert, ob eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG für die Einräumung des Wegerechts einschlägig sein kann. Dies wird an vielen Stellen als sehr kritisch betrachtet (siehe auch Rechtsinfo 40/20 des VKU vom 6. August 2020). Dem Vernehmen nach ist allerdings in 2022 eine Abstimmung zwischen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen anhand von Musterverträgen erfolgt, wonach eine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar sein kann. Da uns diese Musterverträge nicht vorliegen, können wir derzeit nicht beurteilen, worauf diese Einschätzung zurückzuführen ist. Ein ähnliches Meinungsbild soll auch in Bayern vorliegen.

Es bestehen daher aktuell noch Unsicherheiten, wie mit der Konzessionsabgabe und dem Gemeinderabatt vor dem Hintergrund der Umsatzsteuerreform umzugehen ist.

Dem Vernehmen nach wird nun eine weitere Verlängerung der Optionsregelung zur Anwendung des alten Rechts bis zum 31. Dezember 2024 in Betracht gezogen. Die hierfür notwendige Anpassung des § 27 UStG soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 umgesetzt werden. Sollte dies der Fall sein und die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Verlängerung der Optionsfrist Gebrauch machen, tritt die Umsatzsteuerbarkeit erst zum 1. Januar 2025 ein. Vertragliche Vereinbarungen, die diesbezüglich derzeit den 1. Januar 2023 vorsehen, sollten nochmals kritisch hinterfragt werden.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com